LEITFADEN BETREUUNGSRECHT

ZNS
Zentrales Nerven System
Hannelore Kohl Stiftung

HERAUSGEBER

ZNS – Hannelore Kohl Stiftung
Rochusstraße 24
53123 Bonn

TEXT

Rechtsanwalt Jochen Philipps
Winklerstr. 40
42275 Wuppertal

Weiter entwickelt durch
Rechtsanwältin Gabriele Hermann-Lersch
FA für Erb- und Familienrecht
Rechtsanwalt Elmar Lersch
FA für Arbeits- und Medizinrecht
Zehnerstraße 29
53498 Bad Breisig
Tel.: 02633 / 480 780 · Fax: 02633 / 480 78 28
www.lerschra.de

Stand: Mai 2013

Sehr geehrte Leserinnen,
sehr geehrte Leser,

ein plötzlicher Unfall, eine Krankheit oder andere Schicksalsschläge können jeden von uns, jederzeit und an jedem Ort treffen – und damit auch Sie als Angehöriger oder nahestehende Person eines schädelhirnverletzten Menschen.
Von heute auf morgen tritt dann eine Situation ein, nach der unverzüglich eine oftmals umfassende persönliche und rechtliche Versorgung des Betroffenen geschaffen werden muss, ohne dass der Betroffene selbst oder der Angehörige überhaupt weiß, was rechtlich für diesen Fall zu regeln oder bereits geregelt ist.

Verwandtschaft alleine oder eine Ehe führen nicht zur Vertretungsberechtigung.

Die folgende Darstellung befasst sich daher in kurzer Form sowohl mit den Grundsätzen des Betreuungsrechts, seiner Abgrenzung zum Vormundschaftsrecht und Pflegschaftsrecht als auch mit der Frage, wer wann überhaupt betreuen soll, kann und darf. Hierbei ist angesichts der Vielfalt des geltenden Betreuungsrechts sowie der auftretenden Probleme lediglich eine zusammengefasste Darstellung möglich.

BETREUUNG NACH DER GESETZLICHEN DEFINITION

Betreuung ist nicht Entmündigung

Viele Menschen haben noch die Vorstellung, dass ein Erwachsener, der aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten nicht mehr selbst (entweder ganz oder teilweise) besorgen kann, „entmündigt“ werde.

Von dieser rechtlichen Konstruktion hat man sich erfreulicherweise abgewandt. Am 1. Januar 1992 trat das so genannte „Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige“, nämlich das Betreuungsgesetz (BtG) in Kraft, das im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) integriert ist.

Das Betreuungsgesetz ist von der Vormundschaft (§§ 1793 bis 1895 BGB) und von der Pflegschaft (§§ 1909 bis 1921 BGB) zu unterscheiden.

Die Vormundschaft ist eine gesetzlich festgelegte, dauernde und umfassende, der elterlichen Sorge entsprechende Befugnis und Verpflichtung. Die Vormundschaft kann nur für Minderjährige angeordnet werden und endet mit der Volljährigkeit des sogenannten Mündels. Dauert das Fürsorgebedürfnis an, ist die Bestellung eines Betreuers notwendig.

Die Anordnung einer Vormundschaft für einen Minderjährigen ist nur dann notwendig, wenn der Minderjährige nicht unter elterlicher Sorge steht, beispielsweise weil

- beide Eltern verstorben sind
- seine Eltern in Personen- und Vermögensangelegenheiten nicht vertretungsberechtigt sind
- ihnen z.B. das Sorgerecht entzogen wurde oder dieses ruht
- es sich um ein Findelkind, also ein Kind, das von seinen Eltern oder der Mutter ausgesetzt wurde, handelt oder um eine andere Person, deren Personenstand nicht feststellbar ist.

Während die Vormundschaft die allgemeine Personen- und Vermögenssorge für die unmündige Person zum Gegenstand hat, dient die Betreuung nur einem besonderen Schutzbedürfnis in einzelnen Angelegenheiten. Die Geschäftsfähigkeit des Betreuten wird durch die Bestellung eines Betreuers nicht berührt, auch nicht im Rahmen der diesem durch das Gericht übertragenen Wirkungskreise.

Die Pflegschaft betrifft die Besorgung bestimmter Angelegenheiten, die in der Anordnung durch das Gericht im Einzelfall und nur für bestimmte Anlässe be-

steht. Die bestimmten Anlässe sind im Gesetz wie folgt benannt, und zwar

- Ergänzungspflegschaft für Minderjährige z.B. bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung der sorgeberechtigten Eltern oder des Elternteils durch Krankheit, Abwesenheit oder Interessenwiderstreit
- für Abwesende
- für ein ungeborenes Kind
- für unbekannte Beteiligte und
- für ein Sammelvermögen.

Das Betreuungsrecht stuft seine Maßnahmen nicht mehr nach dem Grad der Beeinträchtigung ein, sondern beschränkt die Betreuung inhaltlich auf die Aufgabenkreise, in denen eine Betreuung erforderlich ist.

WANN UND WIE WIRD BETREUUNG ERFORDERLICH?

Voraussetzung der Betreuung

Die Anordnung einer Betreuung wird vom Vormundschaftsgericht ausgesprochen. Die angeordnete Betreuung vermittelt dem Betreuer gemäß § 1902 BGB im Rahmen seines Aufgabengebietes die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Betreuung ist nur dann möglich, wenn besondere, im Gesetz geregelte Voraussetzungen vorliegen. Sie kann gemäß § 1896 Abs. 1 BGB unter folgenden Voraussetzungen bestellt werden:

Der Betroffene muss betreuungsbedürftig sein.

- **Der Betroffene muss volljährig sein.**
  Ist der Betroffene minderjährig, wird er bereits von seinen Eltern oder einem Vormund gesetzlich vertreten.
- **Der Betroffene kann seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst besorgen.**
  Die Angelegenheiten, die ein Mensch in seinem Leben zu besorgen hat, sind vielfältig. Man wohnt zur Miete oder im Eigentum, bezieht Einkommen oder Rente. Man nimmt eine medizinische Behandlung in Anspruch, finanzielle Versorgung ist zu betreiben und gegebenenfalls Vermögen zu verwalten.
  Ist der Betroffene in der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten und der Erfüllung seiner Aufgaben nur nachlässig und nicht tatsächlich unvermögend, hat die Anordnung zu unterbleiben. Denn gegen den freien Willen des Betroffenen darf kein Betreuer bestellt werden, selbst wenn die Betreuung für ihn objektiv vorteilhaft wäre.

Ursache für Betreuung muss eine psychische Krankheit oder eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung sein.
Um einen Betreuer zu erhalten, reicht es nicht aus, wenn jemand seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht regeln kann. Das Gesetz verlangt zusätzlich gem. § 1896 Abs. 1 BGB, dass bei dem Betroffenen eine Hilfsbedürftigkeit vorliegt. Nach dem Gesetz kommen vier Ursachen in Betracht:

- **psychische Krankheiten**
  Darunter fallen auch seelische Störungen als Folge von Krankheiten (z. B. Depression, Hirnhautentzündung) oder von sogenannten mechanischen Verletzungen des Gehirns (z. B. durch einen Unfall) sowie Anfallsleiden.
- **geistige Behinderungen**
  Dazu gehören z. B. angeborene oder durch Hirnschädigung entstandene Intelligenzdefekte verschiedener Schweregrade.
- **seelische Behinderungen**
  Das sind z. B. bleibende psychische Beeinträchtigungen als Folge von psychischen Erkrankungen. Eine senile Verlangsamung bei Bewusstseinsklarheit und Fehlen von inhaltlichen Denkstörungen genügt nicht.
- **körperliche Behinderungen**
  z. B. Blindheit und Taubheit. Solange der Betroffene seinen Willen kundtun kann, darf ein Betreuer nur auf Antrag des Betroffenen bestellt werden. Falls das nicht möglich ist, kann der Betreuer auch ohne Einwilligung und ohne Antrag des Betroffenen bestellt werden.

Es muss ein Betreuungsbedarf bestehen (§ 1896 Abs. 2 BGB). Die Bestellung eines Betreuers muss erforderlich sein. Sie ist als unterstützende Hilfestellung zu sehen.

ALLGEMEINE VORSORGEMASSNAHMEN

Die vormundschaftsgerichtliche Betreuungsbestellung kann vermieden werden, wenn sich jeder schon frühzeitig und in gesundem Zustand Gedanken darüber macht, wie im „Fall der Fälle“ zu verfahren ist. So kann man etwa eine so genannte Vorsorgevollmacht erstellen, um eine Betreuungsbestellung zu vermeiden. Dieser Fall und diese Möglichkeit sind ausdrücklich im Gesetz in § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB benannt. Weiterhin ist es

empfehlenswert, die Art und Weise der medizinischen Behandlung und seines entsprechenden Willens durch eine Patientenverfügung festzulegen. Dies ist eine besondere Entlastung gerade von Familienangehörigen. Beide Maßnahmen sollten jedoch sorgfältig bedacht werden und nur unter entsprechender rechtlicher also rechtsanwaltlicher oder notarieller Beratung vorgenommen werden.

Jeder Mensch hat die Möglichkeit, in gesunden Zeiten im Rahmen einer Betreuungsvollmacht selbst einen Verwandten oder eine vertraute Person seiner Wahl als Bevollmächtigten für den Fall zu bestimmen, dass er selbst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, seinen Willen zu bekunden und Anweisungen für die Zustimmung zu bestimmten medizinischen Behandlungsmaßnahmen oder deren Unterlassung zu erteilen. Gemäß § 26 FamFG hat das Gericht Hinweisen auf das Vorhandensein einer Vorsorgevollmacht nachzugehen.

Eine solche Vorsorgevollmacht/Betreuungsverfügung sollte schriftlich erfolgen. Sie bedarf der notariellen Form immer dann, wenn sie den Bevollmächtigten zur Vornahme von Rechtsgeschäften ermächtigen soll, die ihrerseits zur Wirksamkeit notariell beurkundet werden müssen, wie zum Beispiel Grundstückserwerbe oder -veräußerungen sowie Grundstücksbelastungen.
Sie sollte bezogen auf die Unterschrift notariell beglaubigt werden, wenn Zweifel an der eigenen Geschäftsfähigkeit von anderen behauptet werden oder sogar bestehen könnten.

Die errichteten Vorsorgevollmachten können in einem zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert werden. Die Gerichte fragen vor Einrichtung einer Betreuung dort entsprechend nach.

Durch die Vorsorgevollmacht entfallen sowohl die Kosten für die Vergütung eines vom Gericht eingesetzten gesetzlichen Betreuers als auch die Berichts- und Abrechnungspflicht gegenüber dem Gericht. Diese ist zwar eingeschränkter, besteht aber dennoch, wenn ein Angehöriger vom Gericht zum Betreuer eingesetzt wird.
Andererseits entfällt die Kontrolle durch das Gericht.

Auch bei Vorliegen einer Vorsorgevollmacht kann es trotzdem zur Anordnung einer Betreuung kommen. Nämlich dann, wenn

- die Vorsorgevollmacht inhaltlich das Betreuungsbedürfnis nicht abdeckt
- der Bevollmächtige nicht willens

oder in der Lage ist, die Vollmacht zum Wohle des Betroffenen einzusetzen oder

- Zweifel an der Wirksamkeit der Vorsorgevollmacht bestehen.
  Für diesen Fall kann in einer zusätzlichen Patientenverfügung auch eine Betreuungsverfügung vorgenommen werden, mit welcher der Betroffene in gesunden Zeiten bestimmt, wen er in einem solchen Fall als Betreuer wünscht. Ein positiver Vorschlag ist vom Gericht zu beachten. Die Ablehnung einer Person bindet das Gericht allerdings nicht. In einem solchen Fall erscheint die vom Gesetzgeber gewünschte vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Betroffenen und dem Betreuer jedoch fraglich.

Auch beim Fehlen einer wirksamen Vorsorgevollmacht kann ein Betreuer nur bei bestimmter Erforderlichkeit bestellt werden. Die Aufgaben des Betreuers sind auf die notwendigen Bereiche zu beschränken und müssen so konkret wie möglich definiert werden. Eine rein vorbeugende Vorsorgebetreuung ist unzulässig. Allerdings kann auch dann eine Betreuung angeordnet werden, wenn der Betreuungsbedarf absehbar und bei Verwirklichung der Gefahr ein sofortiges Eingreifen des Betreuers notwendig ist, z.B. bei schubförmig verlaufenden psychischen Krankheiten.
Weiterhin scheidet die Bestellung eines Betreuers aus, wenn andere Möglichkeiten der Hilfe bestehen, z.B. durch Familienangehörige, Bekannte oder Nachbarn. Hierbei muss jedoch betont werden, dass eine Betreuung nur dann nicht erforderlich ist, wenn Angelegenheiten des Betroffenen durch diese anderen Personen ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können. Beispielsweise kann ein Familienangehöriger durchaus Einkäufe für den Betroffenen erledigen, jedoch keinen Rentenantrag stellen oder einen Mietvertrag abschließen, wenn er nicht vom Betroffenen dazu bevollmächtigt wurde.

EINLEITUNG DES BETREUUNGSVERFAHRENS

Der Betreuer wird vom Vormundschaftsgericht bestellt. Der Betroffene kann dies selbst beantragen. Wer lediglich körperlich behindert, aber geistig nicht beeinträchtigt ist, kann nur auf eigenen Antrag hin einen Betreuer erhalten. In allen anderen Fällen entscheidet das Gericht auch ohne Antrag des Betroffenen. Dritte - etwa Familienangehörige, Nachbarn oder auch Behörden - kön-

nen diesbezüglich beim Gericht eine entsprechende Anregung geben. Für die Anordnung der Betreuung ist in erster Linie das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Betroffene zur Zeit der Antragstellung überwiegend lebt.

UMFANG DER BETREUUNG

Das Vormundschaftsgericht bestimmt den Aufgabenkreis des Betreuers gleichzeitig mit seiner Bestellung (§ 286 Abs. 1 Nr. 1 FamFG). Das vor der Bestellung des Betreuers einzuholende Sachverständigengutachten hat sich auch auf die Frage des Aufgabenkreises zu erstrecken und aufzuzeigen, in welcher Beziehung dem Betroffenen Fähigkeiten verblieben sind, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen. Die Rechtsprechung hat hierzu bestimmte, typische Aufgabenbereiche bei den Standardaufgaben festgelegt, und zwar die Betreuung für

- die Aufenthaltsbestimmung
- die Personensorge
- die Sorge für die Gesundheit
- die Vermögenssorge.

Zur Aufenthaltsbestimmung gehören Tätigkeiten, die mit der Beschaffung und Erhaltung von Wohnraum für den Betreuten zu tun haben. Soweit eine Beendigung von Mietverhältnissen erfolgen muss, gehört auch die Kündigung von Mietverträgen zum Aufgabenkreis des Betreuers. Hierzu benötigt er jedoch eine vormundschaftliche Genehmigung (§ 1907 Abs. 1 S. 1 BGB).
Kommt eine freiheitsentziehende Unterbringung in Betracht, muss diese zum Wohle des Betroffenen erforderlich sein (§ 1906 Abs. 1 BGB). Dem Betreuer müssen die Aufgabenkreise der Unterbringung, der Aufenthaltsbestimmung und der Personensorge übertragen sein, nicht zwingend auch der Gesundheitssorge. Ferner bedarf er auch hierzu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§ 1906 Abs. 2 BGB), es sei denn, es besteht Gefahr im Verzug. Dann ist die Genehmigung jedoch nachzuholen.

Der Aufgabenbereich der Personensorge ist dem Betreuer zu übertragen, wenn eine Gefahr für die Person des Betroffenen besteht (§ 1903 Abs. 1 S. 1 BGB). Dazu gehören Bereiche wie Umgangsgestaltung mit Angehörigen und Dritten oder eine eventuelle Tierhaltung.

Zur Sorge der Gesundheit gehört zum Beispiel die Veranlassung ärztlicher Maßnahmen, ambulanter oder sozialer Dienste, die Umgangsregelung aus medizinischen Gründen, gegebenenfalls

auch die passive Sterbehilfe, d.h. die mit dem Risiko der Lebensverkürzung verbundene Inanspruchnahme von Palliativmaßnahmen bzw. der Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen, nach irreversibler Zerstörung zentraler Lebensfunktionen. Der Aufgabenkreis der Gesundheitssorge gilt nicht nur für die Anlasskrankheit, sondern in der Regel auch für die sonstigen gesundheitlichen Angelegenheiten des Betreuten. Nach der Rechtsprechung des BGH benötigt der Betreuer bei Maßnahmen mit dem Risiko einer Lebensverkürzung ebenfalls eine vormundschaftliche Genehmigung (Beschluss vom 17.03.2003, FamRZ 2003, 748).

Die Vermögenssorge umfasst nach allgemeiner Auffassung

- die Geltendmachung von Zahlungsansprüchen aller Art, die dem Betreuten zustehen
- Prüfung von Ansprüchen, die gegen ihn gerichtet sind
- Schutz des Vermögens gegen den Zugriff Dritter
- Verwaltung von Haus- und Grundeigentum
- mündelsichere Anlage nicht laufend benötigten Vermögens.

In der Praxis verwenden die Gerichte nicht selten auch sehr individuelle Begriffe für die Aufgabenbereiche, wie z.B. „Vertretung gegenüber Behörden und Versicherungen“, „Vertretung gegenüber der Klinikleitung“, „Organisation ambulanter Hilfen“ und „Organisation des häuslichen Bereichs“.

Je nach Schwere der Hilfebedürftigkeit und Betroffenheit des zu Betreuenden ist es denkbar, dass eine Betreuung auch für alle Angelegenheiten angeordnet und auf einen Betreuer übertragen wird. In diesem Falle ist die Betreuung „umfänglich“. Sie führt für den Betreuten dann auch zum Verlust des Wahlrechts (§ 13 Nr. 2 BWahlG).

Ausnahmen bestehen für den Bereich des Fernmeldeverkehrs, wie der Entgegennahme, dem Öffnen und Erhalten der Post. Zuständig für eine solche Entscheidung ist nicht der Rechtspfleger, sondern der Richter (§ 1896 Abs. 4 BGB).
Ausgenommen sind ferner die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation, die Testierfähigkeit, die Ehefähigkeit des Betroffenen und das Eingehen einer Lebenspartnerschaft (§ 1903 Abs. 2 BGB).

WER KANN BETREUER SEIN?

Grundsätzlich wird die Entscheidung darüber, wer Betreuer sein soll, allein durch das Vormundschaftsgericht getroffen, das den Betreuer bestellt. Als Betreuer ist nach Möglichkeit eine Einzelperson und nicht eine Gruppe von Personen auszuwählen.

Als Betreuer kommen sowohl Familienangehörige als auch Freunde oder Lebensgefährten in Betracht. Fehlen solch enge Vertraute des Betroffenen oder sind sie ungeeignet, können Mitglieder eines Betreuungsvereins oder auch selbstständige Berufsbetreuer bestellt werden.

Kann die betroffene Person eigene Wünsche hinsichtlich seines Betreuers äußern, sind diese, wie eingangs erwähnt, zu berücksichtigen. Falls notwendig, kann das Vormundschaftsgericht auch mehrere Betreuer bestellen. Allerdings ist die Betreuung durch eine einzelne Person stets vorzuziehen, da hierdurch verständlicherweise ein besonders enges und gutes Verhältnis zwischen dem Betreuten und dem Betreuer entstehen bzw. gefördert werden kann. Zudem ist darauf zu achten, dass Interessenskonflikte zwischen Betreuer und Betreutem vermieden werden (§1897 Abs. 5 BGB).

AUFGABEN UND PFLICHTEN DES BETREUERS

Die Aufgaben und Pflichten des Betreuers ergeben sich aus den im Kapitel „Umfang der Betreuung“ erwähnten Aufgabenbereichen. Wichtig ist, dass der Betreuer den zu Betreuenden persönlich betreuen muss und ein naher Kontakt hergestellt werden sollte. Dies gilt insbesondere, um sicher zu stellen, dass die Wünsche und Vorstellungen des zu Betreuenden weitestgehend beachtet und berücksichtigt werden. Mindestens einmal im Jahr hat der Betreuer hierzu dem Vormundschaftsgericht schriftlich oder mündlich Bericht zu erstatten.

BESTIMMUNG DES BETREUERS

Bei der Auswahl des Betreuers wird besondere Bedeutung auf dessen Eignung für die verantwortungsvolle Aufgabe gelegt. Es wird unterschieden zwischen der Eignung, Angelegenheiten in den gerichtlich bestimmten Aufgabenbereichen zu besorgen, und der Eignung, den Betroffenen persönlich zu betreuen. Positive Vorschläge des Betroffenen zur Person seines Betreuers haben für das Gericht Vorrang, sofern das Wohl des Betreuten dem nicht zuwiderläuft. Spricht sich der Betroffene gegen eine Person als Betreuer aus, entsteht dadurch keine Bindung für das Gericht. Doch es wird kaum das vom Gesetzgeber gewünschte Vertrauensverhältnis entstehen können.

Besorgung der Angelegenheiten in bestimmten Aufgabenbereichen

Die Eignung hängt von den speziellen Fähigkeiten des Betreuers ab. Ist beispielsweise ein großes Vermögen zu verwalten, scheiden geschäftlich Unerfahrene (auch Verwandte) aus. Ebenso liegt ein Interessenskonflikt vor, wenn der Betreuer beispielsweise auf das Erbe des zu Betreuenden aus sein könnte. Grundsätzlich ist eine Person als Betreuer ungeeignet, wenn ihre Interessen nicht mit dem Wohl des Betroffenen im Einklang stehen.

Die Eignung zur persönlichen Betreuung hängt hauptsächlich von der Bereitschaft des Betreuers ab, einen persönlichen Kontakt zum Betreuten aufzubauen und aufrecht zu erhalten. Wenn dem Betreuer beispielsweise ein umfassender Aufgabenbereich übertragen wurde, ist ein ständiger Kontakt in entsprechenden Zeitabständen dringend erforderlich. Hierfür wären etwa Personen kaum geeignet, die weit entfernt vom zu Betreuenden wohnen. Vorrangig werden also Personen als Betreuer bestellt, die ein gutes und enges Verhältnis zum Betreuenden haben, also in aller Regel Familienangehörige. Der vom Gericht Ausgewählte ist nach § 1898 Abs. 1 BGB verpflichtet, die Betreuung zu übernehmen, wenn die vorgenannten Voraussetzungen in seiner Person erfüllt sind. Nach § 1898 Abs. 2 BGB kann der Ausgewählte aber erst zum Betreuer bestellt werden, wenn er sich zur Übernahme bereit erklärt hat.

WECHSEL DES BETREUERS

Ein Wechsel des Betreuers ist grundsätzlich in vier Situationen denkbar, nämlich,

- wenn die Eignung des Betreuers nicht mehr gewährleistet ist
- wenn der Betreuer seine Entlassung verlangt
- wenn der Betroffene die Entlassung oder den Wechsel des Betreuers verlangt
- wenn der Betreuer stirbt.

Die Eignung des Betreuers ist z.B. nicht mehr gewährleistet bei Eintreten persönlicher oder fachlicher Inkompetenz, Vermissenlassen des nötigen Einsatzes, unzulängliche oder interessenswidrige Bewältigung des oder der zugewiesenen Aufgabenkreise(s) und Verstöße gegen die Abrechnungsehrlichkeit, vor allem bei Vorsatz.

Der Betreuer kann seine Entlassung verlangen, wenn äußere Umstände eingetreten sind, wegen derer er die Betreuung nicht mehr ausführen kann, z. B. wegen einer Erkrankung, fortgeschrittenen Alters, eines Umzuges oder infolge eines gestörten Vertrauensverhältnisses zwischen dem Betreuer und dem Betreuten.

Auch der Betreute selbst kann einen Wechsel des Betreuers beim Vormundschaftsgericht beantragen. Dazu muss er begründen, dass die Eignung des Betreuers, seine Angelegenheiten zu besorgen, nicht mehr gewährleistet oder ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung gegeben ist. Er kann auch einen Rechtsanwalt mit seiner entsprechenden Interessenwahrnehmung beauftragen. Kann er hierfür die finanziellen Mittel nicht aus eigenem Vermögen oder Einkommen aufbringen, so kann er Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen.

Verstirbt der Betreuer ist vom Vormundschaftsgericht ein neuer Betreuer zu bestellen (§ 1908 c BGB). Dauert die Suche nach dem neuen Betreuer sehr lange, und besteht während dieser Zeit die Notwendigkeit einer Betreuung, wird bei einem nicht geschäftsfähigen zu Betreuenden in Eilfällen durch einstweilige Anordnung ein Betreuer bestellt.

DAUER DER BETREUUNG

Die Dauerbestellung eines Betreuers ist unzulässig. Spätestens nach sieben Jahren muss über die Aufhebung der Betreuung bzw. deren Verlängerung erneut entschieden werden (§ 286 Abs. 3 FamFG) Ein Verstoß dagegen führt aber dennoch nicht zu einer Beendigung der Betreuung, sondern nur zu einem rechtsfehlerhaften Fortdauern.
Die Betreuung darf nicht länger als notwendig andauern. Die Betreuung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen entfallen sind (§ 1908d Abs. 1 BGB). Entfallen die Voraussetzungen nur für einen Teil der Aufgaben, sind die Aufgabenkreise entsprechend einzuschränken. Sowohl Betreuer als auch Betreuter haben jederzeit die Möglichkeit, das Vormundschaftsgericht zu informieren, wenn die entsprechenden Umstände nicht mehr gegeben sind und damit die Beendigung der Betreuung zu beantragen. Bereits bei der Bestellung des Betreuers wird ein Datum festgeschrieben, an dem die Erforderlichkeit der Betreuung zu überprüfen ist.

KOSTEN DER BETREUUNG

Betreuungen werden von Privatpersonen grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich geführt.

Ein ehrenamtlicher Betreuer, dem kein Vergütungsanspruch zusteht, kann aber einzelne Aufwendungen geltend machen. Er hat auch die Möglichkeit, sie pauschal vergüten zu lassen. Dadurch werden die gesamten Aufwendungen ohne Einzelnachweis abgegolten. Eine Kumulierung von Entschädigung und Einzelabrechnung ist dagegen ausgeschlossen.
Bei gemeinschaftlicher Betreuung steht den Elternteilen die Aufwandsentschädigung nur einmal zu.
Das Jugendamt oder ein Verein können keine Aufwandsentschädigung verlangen.

Die Höhe der Pauschale ist im BGB nicht festgelegt. Sie wird dem Höchstbetrag der Zeugenentschädigung für den Verdienstausfall von zurzeit 17,00 Euro entnommen und mit dem 19-fachen Satz bewertet. Dies entspricht zurzeit einer Jahrespauschalentschädigung von 323,00 Euro. Dauert die ehrenamtliche Betreuung weniger als ein Jahr, ist die Pauschale zu quoteln. Führt ein Betreuer mehrere ehrenamtliche Betreuungen, kann er Aufwandsentschädigung für jede einzeln verlangen. Soweit er für eine Betreuung eine Vergütung erhält, entfällt die Entschädigung. Muss für den Betreuer

ein Vertretungsbetreuer tätig werden, ist die Pauschale ebenfalls zu quoteln.
Schuldner der Aufwandsentschädigungen ist der Betreute. Ist dieser mittellos, richtet sich der Anspruch gegen die Staatskasse. § 1835 a BGB sieht in Abs. 4 eine Ausschlussfrist von 3 Monaten vor. Dies bedeutet, dass der Anspruch auf die Entschädigungspauschale erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach dem Jahr, in dem der Anspruch entstanden ist, geltend gemacht wurde. Die Frist läuft somit jeweils am 31.03. ab.

Bestellt das Gericht einen hauptberuflichen Betreuer, wird die Betreuung nach dem Vormünder- und Betreuungsvergütungsgesetz (VBVG) vom 21.04.2005 vergütet.
Der Umfang liegt zwischen zwei und sieben Stunden pro Monat und richtet sich nach Dauer der Betreuung und dem Aufenthalt des Betreuten (etwa in einer Einrichtung oder zu Hause). Der Stundensatz liegt zur Zeit bei 27,00 Euro für einen Betreuer ohne Ausbildung bzw. abgebrochener Ausbildung, 33,50 Euro nach einer abgeschlossenen, staatlich anerkannten Ausbildung mit Prüfung und 44,00 Euro nach einem Hochschulabschluss oder einer vergleichbaren Ausbildung. Die Stundensätze gelten etwaig entstandene Aufwendungen und die gesetzliche Mehrwertsteuer ab (§ 4 Abs. 2 VBVG). Soweit die Staatskasse den Betreuer vergütet, kann diese dafür unter Umständen Ersatz von dem Betreuten oder dessen Erben verlangen. Genaue Einzelheiten in konkreten Fällen können beim zuständigen Rechtspfleger beim Vormundschaftsgericht erfragt werden.

Diese verschiedenen Punkte haben gezeigt, dass die Aufgaben des Betreuers zum Teil sehr umfangreich sind und ein hohes Maß an Verantwortung mit sich bringen. Es wurde deutlich, dass der Betreuer nicht stets in vollem Umfang eigenständig entscheiden kann, sondern in vielen Fällen der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bedarf. Denn: Auch der Betreuer steht unter Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes.

Da die Betreuung unterstützend ist, ist sie überflüssig, wenn der Betroffene in gesunden Zeiten rechtzeitig eine umfassende Vorsorgevollmacht erteilt und seine Wünsche für seine medizinische Betreuung in einer Patientenverfügung zum Ausdruck gebracht hat, die allerdings auch spätestens alle zwei Jahre überprüft und aktualisiert werden sollte.

Weiteren Rat und Hilfe
erhalten Sie unter Tel.: 0228 / 97 84 50
E-Mail: info@hannelore-kohl-stiftung.de
Montags bis freitags zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr.
Die ZNS – Hannelore Kohl Stiftung ist für Sie da!

DIE ZNS – HANNELORE KOHL STIFTUNG GIBT SCHÄDELHIRNVERLETZTEN MENSCHEN NEUEN LEBENSMUT

Zu unseren wichtigsten Aufgaben und Aktivitäten zählen

- Beratung Betroffener und ihrer Familien – durch Informationen über therapeutische Möglichkeiten, Vermittlung von wohnortnahen Rehabilitationsplätzen sowie sozialrechtliche Auskünfte
- Förderung von Rehabilitationseinrichtungen und Kliniken durch die Ausstattung von Therapieplätzen sowie die Bereitstellung von medizinischen Geräten und Hilfsmitteln
- Forschungsförderung auf dem Gebiet der Neurowissenschaften, z.B. durch die Vergabe des Hannelore Kohl-Förderpreises für Nachwuchswissenschaftler
- Prävention von Unfällen durch gezielte Aufklärungsarbeit über Unfallursachen und -risiken
- Individuelle finanzielle Hilfe für schädelhirnverletzte Menschen durch unseren Hilfsfonds
- Kostenfreies Informationsmaterial für Betroffene, Angehörige und Interessierte

Um diese Arbeit fortsetzen zu können, bitten wir Sie herzlich um Ihre Spende.
Spendenkonto 3000 3800 | Sparkasse KölnBonn | BLZ 370 501 98
IBAN: DE31 3705 0198 0030 0038 00 · BIC: COLSDE33

ZNS – Hannelore Kohl Stiftung
Rochusstraße 24 · 53123 Bonn · Tel.: 0228 / 97845-0 · Fax: 0228 / 97845-55
info@hannelore-kohl-stiftung.de · www.hannelore-kohl-stiftung.de
www.facebook.com/zns.hannelore.kohl.stiftung